

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

KO § 11; ZPO § 769

Der Gemeinschuldner, der vor Konkurseröffnung Vollstreckungsgegenklage gegen die Vollstreckung aus einer Grundsuld in ein in die Konkursmasse fallendes Grundstück erhoben hatte, kann den durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Rechtsstreit nur aufnehmen und die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur beantragen, wenn der Konkursverwalter das Grundstück aus der Masse freigibt, nicht aber, wenn der Konkursverwalter dem Gemeinschuldner nur die Prozeßführung freigibt.

BGH, Beschl. v. 10. Oktober 1973 - VIII ZR 9/72 -

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 9/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Klara B. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] in H. [REDACTED]
(Westf.), A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma B. [REDACTED] M. [REDACTED]-Speditionsgesellschaft
mbH i.L. in E. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Liquidator Wirtschaftsprüfer Dr. Bernhard K. [REDACTED] in E. [REDACTED],
Z. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte G. [REDACTED] und
H. [REDACTED] in [REDACTED] (Westf.),
[REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 10. Oktober 1973 durch den Vorsitzen-
den Richter Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Mormann,
Braxmaier und Dr. Hiddemann

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 25. Oktober 1971 und aus der notariellen Ur-
kunde vom 24. März 1970 (Urkundenrolle Nr.164/70
des Notars Dr. Witte in Essen) einstweilen einzu-
stellen, wird zurückgewiesen.

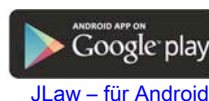
G r ü n d e :

Die Beklagte betreibt auf Grund einer vollstreckba-
ren Urkunde aus einer Grundsuld die Zwangsversteige-
rung des belasteten Grundstücks. Die Klägerin ist mit
ihrer Vollstreckungsgegenklage in den Vorinstanzen ab-
gewiesen worden. Sie ist nach Revisionseinlegung in Kon-
kurs gefallen und beantragt nunmehr nach "Aufnahme" des
Rechtsstreits die Einstellung der Zwangsvollstreckung in
das Grundstück, dessen Zwangsversteigerung bevorsteht.
Der Antrag ist unzulässig.

Durch die Konkurseröffnung ist gemäß § 240 ZPO der
Rechtsstreit unterbrochen worden. Für die Aufnahme sind
die Vorschriften der Konkursordnung maßgebend, und zwar
hier § 11 KO. Denn es handelt sich um einen Rechtsstreit,
der im Sinne dieser Bestimmung gegen den Gemeinschuldner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anhängig und auf abgesonderte Befriedigung gerichtet ist. Ein solcher Rechtsstreit kann nach dieser Bestimmung sowohl von dem Konkursverwalter als dem Gegner aufgenommen werden. Diese beiden haben bisher den Rechtsstreit nicht aufgenommen. Das Aufnahmerecht des Konkursverwalters beruht darauf, daß er nach § 6 Abs. 2 KO das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse hat. Deshalb hat er nach § 11 KO das Recht, einen Rechtsstreit, in dem darüber gestritten wird, ob der Gläubiger sich aus einem zur Konkursmasse gehörenden Gegenstand befriedigen darf, aufzunehmen und weiterzubetreiben. Dieses Recht geht folgerichtig, wie allgemein anerkannt ist, auf den Gemeinschuldner über, wenn der Konkursverwalter auf sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht bezüglich dieses Gegenstandes verzichtet und ihn damit aus der Konkursmasse freigibt. Damit wird der Gegenstand konkursfreies Vermögen des Gemeinschuldners. Die Freigabe des Grundstücks hat hier der Konkursverwalter jedoch ausdrücklich abgelehnt. Er will nur "den Prozeß" bzw. "die Grundschulden" freigeben. Dies genügt, weil damit das Grundstück weiter in der Konkursmasse verbleibt, nicht, um dem Konkursverwalter die Prozeßführungsbefugnis zu nehmen und sie der Gemeinschuldnerin zurückzugeben. Wie aus § 265 Abs. 2 ZPO zu entnehmen ist, kann eine Prozeßpartei nach Rechtshängigkeit ohne Zustimmung des Gegners diesem nicht - sei es durch Abtretung des Prozeßgegenstandes, sei es durch Ermächtigung zur Prozeßführung - einen Dritten als Partei aufdrängen. Eine etwa in der Erklärung des Konkursverwalters liegende Ermächtigung an die Gemeinschuldnerin, den Rechtsstreit weiterzuführen, ist deshalb bedeutungslos. Die "Aufnahme" des Rechtsstreits durch die Gemeinschuldnerin ist unzulässig und wirkungslos, solange der Konkursverwalter das Grund-

stück nicht aus der Masse freigibt. Die Klägerin ist demnach nicht befugt, sei es nach § 769, sei es nach § 719 Abs. 2 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

Dr. Haidinger

Claßen

Mormann

Braxmaier

Dr. Hiddemann